

immer weiteren Kreisen herantreten werden und Dimensionen annehmen könnten, vor deren Consequenzen wir doch zurückschrecken müssen. Ich will den Herren nur vorführen, daß der Staat für Hüttenrauchschäden bereits über 400,000 Mark zu gewähren hatte, und wenn es sich hier auch nur um eine kleine Summe handelt, so würde das Princip durchstoßen, an welchem festgehalten werden muß, wenn nicht größere Gefahren damit verknüpft sein sollen. So sieht sich die Deputation, wie wohl sie dem vorliegenden Falle gerne Rücksicht gezollt hätte, doch außer Stande, darauf einzugehen, und gelangt deshalb zu dem Botum, welches Sie vorfinden, also die Petition von Döhler auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Leutritz: Meine Herren! Der Petent hat mich gebeten, nachdem er seine Petition bereits eingereicht hatte, mich derselben anzunehmen. Ich habe dem Herrn Referenten meinen Dank dafür abzustatten, daß er mir Nachricht über die Zeit der Deputations-sitzung hat zugehen lassen, in welcher über die Petition verhandelt worden ist. Leider habe ich die Nachricht zu spät erhalten und habe an der Sitzung der Deputation nicht Theil nehmen können. Ich will der Petitionsdeputation nicht zu nahe treten, indem ich sie ersuche, ihr Botum heute in Etwas günstiger zu gestalten, insbesondere ersuche ich die Kammer, mir beizustimmen, wenn ich Sie bitte, die Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. Meine Herren! Gerade dieses Beispiel ist ein Beispiel dafür, daß die Art, wie man die Hüttenrauchschäden ablöst, doch keine richtige ist. Meine Herren! Man löst nach dem Princip ab, den Durchschnitt der in einem Zeitraum von 15 Jahren gewährten Entschädigung zu ziehen und zu kapitalisiren. Aus diesem Beispiele, was der Petent anführt, ersieht man nun, daß aus den verschiedensten Gründen die Schäden innerhalb der 15 Jahre gar nicht überall angemeldet werden. Dieses Grundstück, von dem hier die Rede ist, ist sehr oft aus einer Hand in die andere übergegangen und es liegt daher sehr nahe, daß bei diesem, wie anderen öfters den Besitzer wechselnden Grundstücken das Anzeigen von Schäden übersehen worden ist, zumal es immer mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, diese Entschädigungsansprüche durchzusetzen. Indessen ich will weiter auf das Princip nicht eingehen; ich will ein Moment hauptsächlich geltend machen, was für die Berücksichtigung der Petition spricht, das ist das, daß dem Manne durch die Art der Behandlung der Angelegenheit doch wesentliche Schwierigkeiten und nicht unbedeutende Kosten erwachsen sind. Meine Herren! Da spricht die Billigkeit dafür, daß man das nicht unberücksichtigt läßt. Petent hat also angezeigt, daß er gewillt ist, abzulösen, sich abfinden

zu lassen. Er ist wiederholt abgewiesen worden, indem man ihm theils gesagt: auf das Grundstück ist niemals ein Schaden vergütet worden, theils indem man ihm gesagt hat: er müsse selbst nachweisen, daß bereits früher Schädenvergütungen stattgefunden haben. Meine Herren! Der Mann hat das Grundstück 1874 gekauft; er kann also gar nicht nachweisen, besonders da das Grundstück in den verschiedensten Händen war, ob und welche Schäden in den letzten 15 Jahren für dasselbe etwa vergütet worden sind. Solcher Nachweis ist nur aus den Acten des Oberhüttenamtes zu führen. Nachdem der Mann in erster Instanz wiederholt abgewiesen worden ist, hat er einen Sachwalter genommen, weil er natürlich nicht im Stande war, nach Lage seiner persönlichen Verhältnisse die Sache selbst zu verfolgen. Das hat ihm die Sache kostspielig gemacht und trotz dieses Besuches durch den Sachwalter ist er noch zweimal von der königl. Amtshauptmannschaft abgewiesen worden, theils mit dem Bemerkten, daß Schäden gar nicht für die Parcellen gezahlt worden seien, theils wiederholt mit dem Bemerkten, daß er diese Schäden selbst nachzuweisen habe. Endlich wendet er sich an das königl. Finanzministerium und nun — nach vier Wochen schon — stellt sich heraus, daß doch Schäden in den Jahren 1863—1865 für das Grundstück bezahlt worden sind. Nun, meine Herren, die Billigkeit erfordert, daß für diese Abweisungen und für die Kosten, die daraus seitens des Staats für den Mann entstanden sind, eine Berücksichtigung ihm zu Theil wird und daß Sie wenigstens die Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben, um ihr die Möglichkeit zu bieten, dem Manne gerecht zu werden. Die Summe, die er erhalten soll — der Herr Referent hat sie ja erwähnt — wird kaum die Kosten decken, die der Mann gehabt hat, um endlich den Nachweis zu bekommen, daß das Grundstück thatsächlich in einzelnen Jahren eine Entschädigungssumme erhalten hat.

Ich will bei dieser Gelegenheit gleich noch zwei Bitten an den Vertreter der königl. Staatsregierung richten. Die eine ist die: es geht aus der Petition hervor, daß der Herr Commissar, welcher bestimmt ist, die Hüttenrauchschäden zu taxiren, nicht, ehe er auf die Felder zur Besichtigung ging, bei dem Beschädigten gewesen ist. Es kann ja sein, daß das eine unrichtige oder ungenaue Darstellung ist. Sollte es aber der Fall sein, daß dem Commissar gestattet ist, auf die Felder zur Besichtigung zu gehen, ohne vorher den Beschädigten zu benachrichtigen, so würde ich doch die Bitte an die Staatsregierung richten, daß das künftig nicht mehr statthabe, daß vielmehr der Herr Commissar angehalten wird, vorher dem Calamitosen anzuzeigen, wenn er die Besichtigung vornimmt, damit derselbe